



Newsletter Erneuerbare Energien

I/ 2010

Januar

- **Neue Entwicklungen bei der Biogaseinspeisung**
- **Luftreinhabungsbonus für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen**
- **Betreiber von Anlagenparks können aufatmen**
- **Erneuerbare Energien unter Schwarz-Gelb**
- **EEG-Clearingstelle veröffentlicht Empfehlung zum Landschaftspflegebonus**
- **PV-Strom-Vergütung: Reguläre Degression zum 1. Januar 2010**
- **PV-Strom-Vergütung: Außerplanmäßige Degression steht bevor**
- **EEG-Umlage für das Jahr 2010**
- **Rechtsprechung: OLG Düsseldorf, I-3 U 3/09 zum Gebäudebegriff bei PV-Anlagen**
- **Jahrestagung des Fachverbands Biogas**
- **Marktplatz Energie**
- **Seminare und Workshops**
- **Veröffentlichungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein Jahr nach der EEG-Novelle zum 1. Januar 2009 steht fest: Viele Anwendungsfragen konnten geklärt werden, noch mehr warten auf eine Lösung.

Neben der Kontroverse um den Anlagenbegriff und die Vergütung von Biogasanlagen spielte im vergangenen Jahr die Anwendung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) in unserer Beratungstätigkeit eine große Rolle. Wie schon in den Vorjahren, konnten wir auch 2009 zahlreiche Projekte, insbesondere auch im Bereich der Gaseinspeisung, umfassend rechtlich und konzeptionell begleiten und die Weiterentwicklung dieses noch jungen Rechtsbereiches mitgestalten.

Unser Engagement in der Biogaspartnerschaft der dena setzen wir auch im Jahr 2010 fort. Unser Augenmerk gilt dabei insbesondere dem Netzanschluss der Biogaseinspeiseanlagen an das öffentliche Erdgasnetz. Der Netzanschluss hat sich trotz der im April 2008 erfolgten Novellierung der GasNZV für viele Einspeiseprojekte zum Stolperstein entwickelt.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Beratungstätigkeit liegt in der vertraglichen Umsetzung von Photovoltaik-Projekten. Diesen Bereich wollen wir gezielt ausbauen. Auch im Jahr 2010 darf die Photovoltaik-Branche zunächst auf kräftigen Zuwachs hoffen – verbunden jedoch mit absehbaren Einschnitten bei der Vergütungshöhe.

Langweilig wird das Erneuerbare-Energien-Jahr 2010 sicher nicht. Es bleibt vielmehr gerade in unseren Kernbereichen Biomasse, Biogas und Photovoltaik spannend!

Mehr zu diesen und weiteren Themen finden Sie in unserem aktuellen Newsletter. Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihre Anwaltskanzlei Schnutenhaus & Kollegen

Hartwig von Bredow
Rechtsanwalt

Dr. Florian Valentin
Rechtsanwalt

► Neue Entwicklungen bei der Biogaseinspeisung

Die Biogaseinspeisung in Deutschland hat spürbar an Fahrt aufgenommen: Nach Angaben der dena sind inzwischen etwa 20 Anlagen am Netz. Etwa 40 weitere Projekte befinden sich in Planung. Um das Ziel von 6 Milliarden Kubikmetern im Jahr 2020 zu erreichen, ist jedoch eine deutliche Steigerung des jährlichen Zubaus neuer Anlagen erforderlich.

Auf einer Konferenz der Biogaspartnerschaft der dena, die am 26. November 2009 in Berlin stattgefunden hat, wurden die neueren Entwicklungen im Bereich der Biogaseinspeisung intensiv diskutiert.

Als Stolperstein zahlreicher Einspeiseprojekte erweist sich danach – neben der bauplanerischen Zulässigkeit großer Aufbereitungsanlagen – der **Netzanschluss**. Biogaseinspeiser sehen sich vielfach mit aus ihrer Sicht nicht akzeptablen Vertragsangeboten und Anschlussbedingungen konfrontiert. Streitpunkte sind insbesondere Regelungen zur Kostentragung, zu Sicherheitsleistungen, zur Haftung, zur Unterbrechung der Gaseinspeisung und zu den Anforderungen an die Biogasqualität. Die Bundesnetzagentur hat inzwischen zu einer Reihe von Einzelfragen Stellung genommen und wird Anfang 2010 im Rahmen des ersten zum Netzanschluss von Biogasanlagen geführten förmlichen Missbrauchsverfahrens über weitere Streitfragen entscheiden. Die Einführung standardisierter Netzanschlussbedingungen in einer eigenen Rechtsverordnung ist bislang nicht beabsichtigt.

Mit einem zentralen **Biomethanregister** soll der Biomethanhandel vereinfacht werden. In das Biomethanregister eingestellte Biomethanmengen werden entsprechend ihrer Herkunft und den Vergütungsanforderungen des EEG klassifiziert. Unabhängige Auditoren sollen die inhaltliche Richtigkeit sicherstellen. Ziel ist es, ein einfaches und transparentes Nachweisverfahren zu schaffen und eine Doppelvermarktung des Biomethans auszuschließen.

Hinsichtlich der Absatzmärkte gehen die Auffassungen, wie groß der Markt für den Einsatz in KWK-Anlagen ist, deutlich auseinander. Teilweise wird eine Novellierung des **EEWärmeG** gefordert, um die Vermarktung von Biomethan in Beimischprodukten zu erleichtern. Bislang wird nur die Nutzung von Biomethan in KWK-Anlagen als Erfüllung der Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien anerkannt.

► Luftreinhaltungsbonus für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Clearingstelle EEG hat in einem Hinweisverfahren klargestellt, dass der Luftreinhaltungsbonus auch von Betreibern immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen in Anspruch genommen werden kann, sofern diese Anlagen bereits vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind (Hinweis der Clearingstelle EEG vom 7. Dezember 2009, Az. 2009/7).

Nicht Gegenstand des Hinweisverfahrens war die Frage, wie die dem Emissionsminimierungsgebot der TA Luft entsprechenden Formaldehydgrenzwerte zu bestimmen sind. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist Voraussetzung dafür, dass der Anspruch auf den Bonus besteht. Umstritten ist, ob es insoweit maßgeblich auf den der TA Luft zu entnehmenden und regelmäßig auch im Genehmigungsbescheid festgelegten Wert von 60 mg/m³ ankommt oder ob – entsprechend der überwiegenden behördlichen Praxis – ein Wert von 40 mg/m³ eingehalten werden muss.

► Betreiber von Anlagenparks können aufatmen

Zum 1. Januar 2010 ist das erst im vergangenen Jahr novellierte EEG geändert worden. Mit der Änderung wird die umstrittene Anwendung des § 19 Abs. 1 EEG auf nach dem EEG 2004 als eigenständig geltende Anlagen wieder zurückgenommen. Gemäß § 19 Abs. 1 EEG sind benachbarte Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zum Zweck der Vergütungsermittlung zusammenzufassen, auch wenn zwischen den Anlagen keine unmittelbare technische oder bauliche Verbindung besteht. Die Anwendung des § 19 Abs. 1 EEG auf Bestandsanlagen hatte für viele Anlagenbetreiber zu einer empfindlichen Verringerung der Einspeisevergütungen geführt.

Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 als „modulare Anlagen“ betrieben worden sind, gelten nunmehr als eigenständige Anlagen, sofern sich dem jeweiligen Generator jeweils eine „Energieträgereinrichtung“ zuordnen lässt. Als Energieträgereinrichtung gelten nach dem Gesetz insbesondere Einrichtungen zur Erzeugung von Biogas und zur Lagerung flüssiger Biomasse, also Fermenter und Pflanzenöltanks. Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlagen nicht unmittelbar mit baulichen Anlagen verbunden sind.

Die Regelung soll nach der amtlichen Begründung dazu führen, dass vor dem 1. Januar 2009 im Hinblick auf die Vergütung als Einzelanlagen im Rahmen von Anlagenparks errichtete Anlagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 als Einzelanlagen vergütet werden.

Der Gesetzgeber hat dabei die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 EEG auf Altanlagen nicht generell ausgeschlossen, sondern eine neue, auf Anlagenparks „maßgeschneiderte“ Regelung geschaffen. Der neue Begriff der „modularen Anlage“ und die nicht präzise gefassten Voraussetzungen der neuen Vorschrift tragen allerdings eher zu weiterer Verunsicherung als zur Klärung der Rechtslage bei.

So ist dem Wortlaut nicht eindeutig zu entnehmen, dass auch benachbarte landwirtschaftliche Einzelanlagen, die von § 19 Abs. 1 EEG betroffen sind, in den Anwendungsbereich des § 66 Abs. 1a EEG fallen. Auch kann nur dem Sinn und Zweck der Regelung entnommen werden, dass eine Verbindung mit baulichen Anlagen den vollen Vergütungsanspruch nur dann ausschließt, wenn es sich – wie nach dem EEG 2004 vorgesehen – um gemeinsame und für den Betrieb technisch erforderliche bauliche Anlagen handelt.

Fazit:

Der neue § 66 Abs. 1a EEG begründet rückwirkend zum 1. Januar 2009 „volle“ Vergütungsansprüche für Strom aus Altanlagen, deren Vergütung nach dem 1. Januar 2009 aufgrund des § 19 Abs. 1 EEG gekürzt wurde. Betroffene Anlagenbetreiber sollten den zuständigen Netzbetreiber umgehend zur Nachzahlung auffordern.

► Erneuerbare Energien unter Schwarz-Gelb

Die schwarz-gelbe Koalition im Bundestag plant im Bereich der Förderung der Erneuerbaren Energien keine gravierenden Einschnitte.

Nach dem Koalitionsvertrag sollen die Erneuerbaren Energien vielmehr „konsequent ausgebaut“ werden. Ziel sei es, dass die Erneuerbaren Energien den Hauptanteil an der Energieversorgung übernehmen sollen. Das EEG und der „unbegrenzte Einspeisevorrang“ blieben erhalten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 soll eine EEG-Novelle auf den Weg gebracht werden, die unter anderem bei der Biomasse-Verstromung organische Reststoffe gegenüber nachwachsenden Rohstoffen stärker gewichten und bessere Rahmenbedingungen für das Repowering von Windkraft-

anlagen schaffen werde. Für virtuelle Kraftwerke ist ein „Stetigkeitsbonus“ geplant.

Im Bereich der Photovoltaik soll „kurzfristig“ eine Anpassung der Vergütung erfolgen, um bestehende Überförderungen zu vermeiden (siehe hierzu auch S. 4). Darüber hinaus kündigt die Koalition an, „die Bedingungen für die Biogas-Einspeisung im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz“ zu verbessern. Das Marktanreizprogramm wird fortgeführt, unklar ist jedoch, in welcher Höhe. Der Markt für Biokraftstoffe soll wiederbelebt und ein E-10-Kraftstoff auf freiwilliger Basis eingeführt werden.

Festgehalten wurde im Koalitionsvertrag schließlich auch, dass die Förderung Erneuerbarer Energien wirtschaftlicher und die Einspeisung effizienter gestaltet werden soll. Was hierunter zu verstehen ist, ist allerdings noch unklar. Auch wird sich zeigen müssen, ob und wie konsequent die Koalition die teilweise recht vagen Ankündigungen umsetzen wird.

► EEG-Clearingstelle veröffentlicht Empfehlung zum Landschaftspflegebonus

Am 24. September 2009 hat die Clearingstelle EEG das Empfehlungsverfahren 2008/48 zum Landschaftspflegebonus nach dem EEG 2009 abgeschlossen. In der – rechtlich unverbindlichen – Empfehlung vertritt die Clearingstelle eine weite Auslegung des Begriffs „Pflanzen, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen“. Die weite Auslegung des Begriffs Landschaftspflege wurde von der Entsorgungswirtschaft teilweise scharf kritisiert.

Den Landschaftspflegebonus in Höhe von 2,0 ct/kWh bis einschließlich einer Leistung von 500 kW sollen nach der Empfehlung z. B. auch Anlagenbetreiber in Anspruch nehmen können, die zu mehr als 50 % Straßenbegleitgrün in ihren Biomasse-HKW oder Biogas-BHKW einsetzen. Eine Vermutung für den Anspruch auf den Landschaftspflegebonus soll nach der Empfehlung der Clearingstelle beim Einsatz von allem Schnitt- und Mahdgut bestehen, dass auf den folgenden Flächen anfällt:

- gesetzlich geschützte Biotope
- besonders geschützte Natur- und Landschaftsteile
- Vertragsnaturschutzflächen
- Flächen aus Agrarumwelt- oder vergleichbaren Förderprogrammen

- Flächen, auf denen die Bewirtschaftungsaufgaben solcher Programme freiwillig eingehalten werden
- Flächen, auf denen vegetationstechnische Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, einschließlich insbesondere des hierbei anfallenden Straßenbegleitgrüns, kommunalen Grasschnitts, Grünschnitts aus der öffentlichen Garten- und Parkpflege sowie von Golf- und Sportplätzen und von Randstreifen von Gewässern.

Bei der Beurteilung, ob der Anspruch auf den Landschaftspflegebonus besteht, soll insbesondere auch der Verzicht auf den Einsatz von mineralischem Dünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln sowie eine maximal zweischürige Mahd pro Kalenderjahr eine Rolle spielen.

Für die Beurteilung, ob „überwiegend“, also zu mehr als 50 %, Landschaftspflegematerial eingesetzt wird, soll das Gewicht der Frischmasse die maßgebliche Bezugsgröße sein.

Praxistipp:

Anlagenbetreiber sollten noch einmal prüfen, ob sie mehr als 50 % Landschaftspflegematerial entsprechend den Kriterien der Empfehlung einsetzen oder einsetzen können. Vor einer Umstellung von Einsatzstoffen sollte unbedingt ein Umweltgutachter konsultiert werden. Dieser muss gegenüber dem Netzbetreiber den überwiegenden Einsatz von Landschaftspflegematerial bestätigen.

➤ **PV-Strom-Vergütung: Reguläre Degression zum 1. Januar 2010**

Die Bundesnetzagentur hat entsprechend den Bestimmungen des EEG auf der Grundlage der bis zum 30. September im Jahr 2009 neu angemeldeten PV-Anlagen die folgenden Vergütungssätze für im Jahr 2010 in Betrieb genommene Anlagen festgelegt:

	Degression	Vergütung bei Inbetriebnahme 2010
Freifläche	11 %	28,43 ct/kWh
Gebäudeintegriert		
bis 30 kWp	9 %	39,14 ct/kWh
bis 100 kWp	9 %	37,23 ct/kWh
bis 1 MWp	11 %	35,23 ct/kWh

mehr als 1 MWp	11 %	29,37 ct/kWh
Eigenverbrauch	9 %	22,76 ct/kWh

Quelle:

<http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/17479.pdf>

Die Vergütung wird konstant über einen Zeitraum von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres ausgezahlt. Anlagen, die bei Geltung dieser Vergütungssätze in Betrieb genommen werden, erhalten diese dementsprechend bis zum 31. Dezember 2030.

➤ **PV-Strom-Vergütung: Außerplanmäßige Degression steht bevor**

Über die reguläre Degression zum 1. Januar 2010 hinaus plant die Regierung eine außerplanmäßige Absenkung der Vergütungssätze. Wann genau dieser Degressionsschritt erfolgen wird und welches Ausmaß die Einschnitte haben werden, ist derzeit noch unklar.

Nach aktuellen Medienberichten vom 16. und vom 18. Januar 2010 wurde aus dem Bundesumweltministerium zuletzt vernommen, dass eine Absenkung bereits zum 1. April 2010, spätestens aber zum 1. Juli 2010 und in einem Umfang von 16-17 % stattfinden soll. Eine Entscheidung werde im Februar fallen.

Der Bundesverband Solarwirtschaft (BSW) hat in einer Pressemitteilung hierzu geäußert, dass „große Teile der deutschen Solarwirtschaft“ eine außerplanmäßige Absenkung der Vergütung in dieser Geschwindigkeit und in diesem Ausmaß „nicht überleben“ würden. Rund 50.000 Arbeitsplätze würden gefährdet.

Die weitere Entwicklung des Dialogs, die Entscheidungen der Bundesregierung und das zur Änderung der Vergütung erforderliche Gesetzgebungsverfahren bleiben abzuwarten.

Praxistipp:

In Projektrahmen-, Werk- und GU-Verträgen sollte stets geregelt werden, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn Anlagen erst nach dem Inkrafttreten einer Regelung zur außerplanmäßigen Degression in Betrieb genommen werden. Das mit einer solchen Absenkung einhergehende wirtschaftliche Risiko ist interessengerecht zuzuweisen oder zwischen den Vertragspartnern zu verteilen. Insoweit sind unterschiedliche Vertragsgestaltungen denkbar.

► EEG-Umlage für das Jahr 2010

Die vier Übertragungsnetzbetreiber haben Mitte Oktober 2009 die Höhe der EEG-Umlage für Stromlieferungen an Endkunden im Jahr 2010 veröffentlicht. Sie beträgt 2,047 ct/kWh – eine erhebliche Steigerung gegenüber den EEG-Mehrkosten nach der alten physikalischen Stromwälzung bis einschließlich 2009.

► Rechtsprechung: OLG Düsseldorf, I-3 U 3/09 zum Gebäudebegriff bei PV-Anlagen

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 16. September 2009 entschieden, dass eine PV-Anlage auch dann an oder auf einem Gebäude angebracht ist, wenn die Module selbst erst das Dach des Gebäudes bilden.

In dem vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall erwarb der Kläger im Jahr 2004 einen Gartenbaubetrieb. Die vorhandenen Schattenhallen hatten kein Dach, sondern wiesen lediglich ein zwischen den Holzpfosten gespanntes, niederschlagsdurchlässiges Schattierungsgewebe auf. Der Kläger ersetzte und verstärkte die vorhandenen Holzpfosten teilweise durch Stahlträger, an denen er eine Konstruktion befestigte, auf der über dem Schattierungsgewebe Photovoltaik-Module angebracht waren. Der Netzbetreiber verweigerte die Vergütung nach § 11 Absatz 2 EEG 2004 mit der Begründung, die Schattenhallen seien vorrangig für die Stromerzeugung errichtet worden und die PV-Anlagen seien nicht an oder auf einem Gebäude angebracht. Das erstinstanzliche Gericht hat den Netzbetreiber zur Zahlung der beantragten Vergütung verurteilt. Das OLG hat dieses Urteil bestätigt.

Nach der Begründung des OLG ist es nicht erforderlich, dass das Gebäude bereits vor der Montage der PV-Anlage bestanden hat. Weiter stehe es der Anwendung des § 11 Absatz 2 EEG 2004 auch nicht entgegen, dass die PV-Module hier selbst das Dach bildeten. Zudem stehe fest, dass die Gebäude nicht vorrangig zum Zweck der Stromerzeugung errichtet worden seien.

Erst im Oktober 2008 hatte der BGH (VIII ZR 317/07) entschieden, dass für PV-Anlagen, die auf Trägerkonstruktionen montiert sind, an denen zugleich eine Bedachung zum Schutz freilaufender Hühner angebracht ist, kein erhöhter Vergütungsanspruch besteht. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf steht die Entscheidung des BGH hier nicht entgegen, da die PV-Module in dem vom OLG zu entscheidenden

Fall keine vom Gebäude unabhängige Trägerkonstruktion aufwiesen. Eine nähere Begründung, weshalb die Trägerkonstruktion hier anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall nicht als „gebäudeunabhängig“ zu werten ist, lässt sich dem Urteil des OLG allerdings nicht entnehmen. Das OLG hat die Revision zum BGH zugelassen.

Fazit:

Die Frage, wann eine PV-Anlage im Sinne des EEG „an oder auf einem Gebäude“ angebracht ist, bleibt umstritten. Das OLG Düsseldorf hat zwar zutreffend ausgeführt, dass dem Anspruch auf die erhöhte Vergütung nichts entgegensteht, dass die PV-Module selbst das Dach des Gebäudes bilden. Noch nicht abschließend geklärt ist jedoch, wann bei solchen Anlagen eine gebäudeunabhängige Trägerkonstruktion vorliegt, die nach der Rechtsprechung des BGH die höhere Vergütung ausschließt. Nach dem EEG 2009 ist im Übrigen erforderlich, dass das Gebäude *vorrangig* dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Es ist daher zu erwarten, dass sich die rechtliche Diskussion hinsichtlich solcher Anlagen, die nach dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind, zukünftig weniger an konstruktiven Merkmalen, sondern verstärkt am Sinn und Zweck der erhöhten Förderung – der Vermeidung unnötigen Flächenverbrauchs – orientieren wird.

► Jahrestagung des Fachverbands Biogas

Vom 2. bis zum 4. Februar 2010 findet in Leipzig die 19. Jahrestagung des Fachverbands Biogas e.V. mit großer Biogas-Fachmesse, Workshops und Lehrfahrt statt. Die Jahrestagung steht unter der Überschrift „Biogas – Die Energie künftiger Generationen“. Die Themen reichen von der Anlagentechnik über die Substratbereitstellung bis zur Gaseinspeisung. Am 3. Februar 2010 widmet sich eine Parallelveranstaltung dem Thema „Biogas für Kommunen“. Der Fachverband trägt damit dem wachsenden Interesse an einer kommunalen Nutzung von Erneuerbaren Energien Rechnung. In insgesamt 11 Workshops haben die Teilnehmer die Möglichkeit, sich vertieft mit einzelnen Themen auseinanderzusetzen.

► **Marktplatz Energie**

(Stand: 15. Januar 2010; Quelle: EEX, BKWK e.V.)

Preisentwicklung für Stromlieferungen:

	Strompreis für Lieferungen in 2011	Vergleichswert Strompreis für Lieferungen in 2010 (Preisstand: 15. Januar 2009)
base cal:	49,93 €/MWh	53,42 €/MWh
peak cal:	68,40 €/MWh	80,00 €/MWh

Einspeisevergütung für KWK-Strom („üblicher Preis“ gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG)

4. Quartal 2009	4. Quartal 2008
38,76	68,01

**Emissionshandel: European-Carbon-Futures
Preis für ein CO₂-Emissionszertifikat**

für 2010: (Preisstand: 15. Januar 2010)	für 2009: (Preisstand: 15. Januar 2009)
13,30 €/t CO ₂	13,24 €/t CO ₂

► **Seminare und Workshops**

„Umsetzungsfragen zum Luftreinhaltebonus“
Workshop „EEG-Umsetzungsfragen“ im Rahmen der 19. Jahrestagung des Fachverbands Biogas e.V.
2. – 4. Februar 2010 in Leipzig
Rechtsanwalt Hartwig von Bredow
www.biogas.org

„Rechtliche Rahmenbedingungen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse und Reststoffen“
VDI Wissensforum GmbH
„Einsatz von Biomasse und heizwertreichen Abfällen in Verbrennungs- und Vergasungsanlagen“
6. Mai 2010 in Leipzig
Rechtsanwalt Hartwig von Bredow
www.vdi-wissensforum.de

► **Veröffentlichungen**

Rechtsfragen und Praxisprobleme beim Einsatz von Biomethan in KWK-Anlagen

Rechtsanwälte Hartwig von Bredow und Dr. Florian Valentin
EuroHeat&Power, Sonderbeilage Blockheizkraftwerke 2010, erscheint im März 2010.

Systemdienstleistungen bei Windenergieanlagen

Rechtsanwalt Hartwig von Bredow
EWeRK Info, erscheint im Januar 2010.

Die Weiterentwicklung des EEG-Ausgleichsmechanismus

Rechtsanwälte Christian Buchmüller und Jörn Schnutenhaus
Energiewirtschaftliche Tagesfragen (et) 11/2009, S. 75-79.

Zwischen hoffnungsvoll und bürokratisch – Photovoltaik in Italien

Dr. Florian Valentin
Erneuerbare Energien 9/2009, S. 58-61.

Wärmenetze zahlen sich aus

Dr. Florian Valentin
Erneuerbare Energien 8/2009, S. 77-79.

Der Anspruch auf Netzanschluss und Erweiterung der Netzkapazität nach dem EEG 2009

Dr. Florian Valentin
Energiewirtschaftliche Tagesfragen (et) 7/2009, S. 72-76.

Unsere Beiträge finden Sie nach der Veröffentlichung in Fachzeitschriften auch als pdf-Dateien auf unserer Website (www.schnutenhaus-kollegen.de).

► **Impressum:**

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Schnutenhaus & Kollegen
Rechtsanwälte
Reinhardtstraße 29 B, 10117 Berlin

Telefon: (030) 25 92 96 30; Telefax: (030) 25 92 96 40
E-Mail: info@schnutenhaus-kollegen.de

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Hartwig von Bredow
Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Für die Angaben in diesem Newsletter werden keine Gewähr und Haftung übernommen.